

RS UVS Tirol 2008/02/07 2008/20/0289-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.02.2008

Rechtssatz

Darüberhinaus, geht die Berufungsbehörde im Lichte des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 21.11.2000, ZI 99/09/0002, davon aus, dass in einem das Strafverfahren abschließenden Bescheid, im Straferkenntnis oder gegebenenfalls in der Strafverfügung über die Haftung des gemäß § 9 Abs 7 VStG haftenden Unternehmens abzusprechen ist. Die Begründung einer Haftung setzt somit die Übermittlung eines (Original-)Bescheides voraus, in dem auch ein normativer Abspruch über die Haftung gemäß § 9 Abs 7 VStG enthalten ist, voraus. Die Übermittlung einer Kopie des an den oder die Beschuldigten gerichteten Straferkenntnisses samt einem Informationsschreiben hat keinen derartigen normativen Charakter.

Schlagworte

Darüberhinaus, geht, die, Berufungsbehörde, im, Lichte, des, Erkenntnisses, des, Verwaltungsgerichtshofes, vom, 21.11.2000, ZI 99/09/0002, davon, aus, dass, in, einem, das, Strafverfahren, in, der, Strafverfügung, über, die, Haftung, des, gemäß, § 9 Abs 7 VStG, haftenden, Unternehmens, abzusprechen, ist, Die, Begründung, einer, Haftung, setzt, somit, die, Übermittlung, eines (Original-)Bescheides, voraus, in, dem, auch, ein, normativer, Abspruch, über, die, Haftung, gemäß, § 9 Abs 7 VStG, enthalten, ist, voraus, Die, Übermittlung, einer, Kopie, des, an, den, oder, die, Beschuldigten, gerichteten, Straferkenntnisses, samt, einem, Informationsschreiben, hat, keinen, derartigen, normativen, Charakter

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at